



SwissLife
Asset Managers

Verkaufsprospekt Swiss Life Funds (F) Equity Europe Minimum Volatility

Fonds Commun de Placement
OGAW gemäss der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Mai 2021

1. Allgemeine Merkmale

1.1. Form des OGAW

- **Firma:** Swiss Life Funds (F) Equity Europe Minimum Volatility
- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:** Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) französischen Rechts.
- **Gründungsdatum und vorgesehene Dauer des Bestehens:** Gegründet am 9. April 1998 für eine Dauer von 99 Jahren.

Anteile	C-Anteile	D-Anteile	I-Anteile	F-Anteile
Mögliche Zeichner	Alle Zeichner – insbesondere natürliche Personen	Alle Zeichner – insbesondere natürliche Personen	Alle Zeichner – insbesondere juristische Personen	Anteile, die Anlegern vorbehalten sind, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen, die: <ul style="list-style-type: none"> - nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die jegliche Rückübertragung an die Vertriebsgesellschaften untersagen, oder - eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID 2 anbieten oder - eine Dienstleistung zur Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis im Rahmen eines Mandats anbieten.
Ursprünglicher Nettoinventarwert	152,45 EUR	152,45 EUR	10.000 EUR	100 EUR
Mindesterstzeichnungsbetrag	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	100.000 EUR	1 Anteil
Mindestfolgezeichnungsbetrag	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	Tausendstel Anteile
Stückelung	ja	ja	ja	ja
ISIN-Code	FR0010074914	FR0010074922	FR0010661124	FR0013356995
Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung
Währung	Euro	Euro	Euro	Euro

– **Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht erhältlich sind**

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage innerhalb von acht Werktagen an folgende Adresse zugesandt: SWISS LIFE ASSET MANAGERS France
153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) stehen ebenfalls auf der Website <http://funds.swisslife-am.com/de> zur Verfügung.

– **Kontaktadresse, an der – sofern erforderlich – weitere Informationen erhältlich sind**

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France, 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris

Kundendienst, Tel.: 01 46 17 21 02

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Kaufmännische Leitung, Tel.: 01 53 29 13 80

Sowie bei den Vertriebsstellen der SWISS LIFE (France)-Gruppe.

1.2. Beteiligte Parteien

Verwaltungsgesellschaft

SWISS LIFE ASSET MANAGERS FRANCE

Société anonyme

Sitz: Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d’Arcenc – F-13002 Marseille

Postanschrift: 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris

Eine durch die französische Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. 07000055 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle und Depotbank

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE

Société anonyme

Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die in den anwendbaren Rechtsvorschriften definierten sowie die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben. Sie gewährleistet insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmässigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sowie die Überwachung der Liquiditätsströme des OGAW.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an und haben dementsprechend gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften eine Politik zur Feststellung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt. Sollte ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden können, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle Massnahmen, die notwendig sind, um diesen Interessenkonflikt zu bewältigen, zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten stehen auf der Website www.swisslifebanque.fr zur Verfügung. Die Beschreibung der delegierten Verwahraufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle sowie die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen, finden Sie auf der Website der Verwahrstelle: www.swisslifebanque.fr.

Die aktualisierten Informationen in Bezug auf die vorstehenden Punkte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Abschlussprüfer

RSM PARIS – 26, rue Cambacérès – 75008 Paris, vertreten durch Herrn Fabien CREGUT.

Vertriebsstellen

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France, 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Vertriebsstellen der SWISS LIFE-Gruppe

Externe Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.

Da der Fonds bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzvermittlern gezeichnet oder zurückgekauft werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Für den Verkauf an „US-Personen“ geltende Einschränkungen:

Die Anteile wurden und werden gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 (nachfolgend der „Act von 1933“) oder nach Massgabe eines anderen in einem US-Bundesstaat geltenden Rechtstexts nicht registriert, und die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der dazugehörigen Gebiete und Besitztümer) zu Gunsten eines Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend „US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden, wobei sich die Definition einer „US-Person“ in der „Regulation S“ des Acts von 1933 findet, eine amerikanische Rechtsvorschrift, die von der amerikanischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („Securities and Exchange Commission“, SEC) angenommen wurde, es sei denn:

- die Anteile wurden registriert;
- eine Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung (mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft des FCP).

Der FCP ist nicht gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 registriert und wird dies auch in Zukunft nicht sein. Jeder Weiterverkauf oder jede Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine „US-Person“ kann eine Verletzung des amerikanischen Rechts darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft des FCP. Die Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie keine „US-Personen“ sind.

Das Anteileangebot wurde weder von der SEC, einem Sonderausschuss eines US-Bundesstaats oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt. Ebenso wenig haben diese Behörden sich zu den Vorteilen dieses Angebots, seiner Richtigkeit oder der Angemessenheit der Unterlagen zu diesem Angebot geäussert noch diese bestätigt. Jede diesbezügliche Behauptung ist gesetzeswidrig.

Mit administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten beauftragte Stelle

SOCIETE GENERALE SECURITIES SERVICES NET ASSET VALUE

10, passage de l'Arche – 92034 PARIS LA DEFENSE CEDEX

Berater: Keine.

Transferagent – Stelle für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – Société anonyme 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

2. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

2.1. Allgemeine Merkmale

Merkmale der Anteile

— Merkmale der Aktien

ISIN-Code: C-Anteile: FR0010074914; D-Anteile: FR0010074922; I-Anteile: FR0010661124; F-Anteile: FR0013356995

Mit der Anteilskategorie verbundenes Recht: Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Eintragung in ein Register oder nähere Angaben zu den Modalitäten des Haltens von Passiva: Swiss Life Banque ist für die Verwaltung des Emittentenkontos bei Euroclear France für OGAW, die für Transaktionen dieses Organismus zugelassen sind, und die Verwaltung des Registers der Namenspapiere für OGAW, die bei Euroclear France nicht zugelassen sind, zuständig.

Stimmrechte: Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden; Entscheidungen trifft die Verwaltungsgesellschaft.

Form der Anteile: Inhaberanteile für die Anteile, die bei Euroclear France zugelassen sind, oder Namensanteile für die Anteile, die bei Euroclear France nicht zugelassen sind.

Stückelung: Die Anteile C, D und I sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt. Der F-Anteil ist in Tausendstel Anteile gestückelt.

— **Abschlussstag:**

Letzter Handelstag an der Pariser Börse im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: Ende Dezember 1998.

— **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Der FCP unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Zudem sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewinne bei der Veräußerung von Wertpapieren im Rahmen der Verwaltung des FCP nicht steuerpflichtig, unter dem Vorbehalt, dass keine natürliche Person direkt oder durch eine zwischengeschaltete Person mehr als 10% ihrer Anteile besitzt (Artikel 105-0 A, III-2 des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts)).

Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen des OGAW und/oder von Gewinnen, die der Anteilinhaber realisiert, hängt von den geltenden Bestimmungen im Wohnsitzland des Anteilinhabers ab und richtet sich nach den auf seine Situation anwendbaren Vorschriften (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Person, andere Fälle usw.). Für Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich sind die anwendbaren Vorschriften im französischen allgemeinen Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts) geregelt.

Grundsätzlich sind Anteilinhaber des FCP aufgefordert, sich bei ihrem Steuerberater oder üblichen Kundenbetreuer nach den für ihre jeweilige Situation geltenden steuerlichen Vorschriften zu erkundigen.

— **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (CRS-Verordnung):**

Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über den automatischen Austausch von Bank- und Finanzinformationen ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese Richtlinie schreibt insbesondere Verwaltungsgesellschaften und OGA eine systematische Übermittlung von Kundendaten vor.

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen des Artikels 1649 AC des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) zu genügen, müssen die Anteilinhaber dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten bestimmte Auskünfte über die Identität ihrer Person, ihre mittelbaren oder unmittelbaren Begünstigten, die Endbegünstigten und die sie beherrschenden Personen erteilen. Diese Liste ist nicht vollständig, und unter Umständen sind weitere Informationen über die steuerliche Situation der Anteilinhaber vorzulegen.

Der Anteilinhaber hat jedem Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft auf Vorlage dieser Informationen Folge zu leisten, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGA ihren gesetzlichen Meldepflichten nachkommen können. Diese Daten dürfen an die französischen Steuerbehörden weitergegeben und von diesen an ausländische Steuerbehörden übermittelt werden.

2.2. Besondere Bestimmungen

— Einordnung

Internationale Aktien

— Anlageziel

Anlageziel des FCP ist es, über gleitende Fünfjahreszeiträume die Wertentwicklung des Index MSCI Europe Net Return zu übertreffen.

Darüber hinaus wird ein nicht finanzielles Ziel verfolgt, das durch die systematische Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) erreicht werden soll. Die Verwaltungsteams von Swiss Life Asset Managers France sind überzeugt, dass sich durch die gleichzeitige Analyse finanzieller und nicht finanzieller Aspekte von Emittenten die mit einer Anlage verbundenen Risiken und Chancen besser beurteilen lassen und so eine nachhaltigere Wertschöpfung erzielt werden kann.

— Referenzindikator

Der Referenzindex ist der MSCI Europe Net Total Return Index, mit Wiederanlage der Nettodividenden. Der MSCI Europe Net Total Return ist ein auf Lokalwährung lautender Aktienindex, in dem die bedeutendsten Marktkapitalisierungen der Region Europa vertreten sind.

Es handelt sich dabei um eine Version, die 85% der Börsenkapitalisierung der europäischen Märkte erfasst. Der von dem Unternehmen Msci Barra veröffentlichte Index steht auf der Website www.msicbarra.com zur Verfügung.

Dieser Fonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindikator dient nur zu Vergleichszwecken. Der Fondsmanager kann das Vermögen nach freiem Ermessen ganz oder teilweise in den Titeln anlegen, die den Referenzindikator bilden. Er kann daher unter Beachtung der Anlagestrategie und der Anlagebeschränkung frei wählen, welche Titel er ins Portfolio aufnimmt

Anlagestrategie

— 1) Beschreibung der herangezogenen Strategien

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds in Aktien aus Ländern der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz sowie Norwegen und höchstens 20% in Wertpapiere aus anderen Ländern, überwiegend in Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung und ohne Sektorbeschränkungen sowie vergleichbare Titel (Anteile von Investmentfonds und SICAV einschließlich ETF, ADR usw.).

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Im Hinblick auf die Begrenzung der Nachhaltigkeits- sowie insbesondere der Reputations- und Marktrisiken in Verbindung mit einem Emittenten, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen, und zur Erhöhung der ESG-Qualität unseres Portfolios wenden wir folgende Ausschlusskriterien an:

- Ausschluss von Unternehmen, die am Bau, der Entwicklung und dem Kauf von umstrittenen Waffen (Atom-, Bio- oder Chemiewaffen; Antipersonenminen; Streumunition) beteiligt sind;
- Ausschluss von Unternehmen, deren Ertrag zu mehr als 10% von Kraftwerkskohle abhängt;
- Ausschluss von sogenannten „sehr umstrittenen“ Titeln („red flags“ auf einer vierstufigen Skala) entsprechend der Prüfungsmethodik von MSCI, dem Unternehmen, das finanzunabhängiges Research für den Fonds erbringt.

Der Fonds beruht auf einem quantitativen Ansatz. Das Ziel sind der Aufbau und die Verwaltung eines Portfolios mit reduziertem Volatilitätsrisiko (ausgedrückt durch die Varianz).

Die Titelauswahl erfolgt nach der „Minimum Variance“-Methode, mit der angestrebt wird, die Kombination von Titeln zu erhalten, deren Ex-ante-Risiko angesichts des Ausgangsuniversums und der Marktbedingungen minimal ist.

Diese Strategie wird mit einem Best-in-Universe-SRI-Ansatz kombiniert, bei dem das Verfahren zur Auswahl des infrage kommenden Anlageuniversums nach ESG-Kriterien die in außerfinanzieller Hinsicht besser bewerteten Emittenten unabhängig von ihrem Wirtschaftssektor bevorzugt. Das Anlageuniversum setzt sich aus den größten Unternehmen Europas, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz und Norwegens zusammen.

Bei mindestens 90% des Portfolios (nach Anzahl der Emittenten) wurden nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Das mathematische Modell der Titelauswahl basiert auf folgenden Beschränkungen für den Portfolioaufbau:

- Mindest- und Höchstbestand je Titel;
- Liquidität der Titel (höchstens 20% des durchschnittlichen Volumens der vergangenen 4 Wochen);
- Anlageuniversum: Titel der Europäischen Union und anderer Länder Kontinentaleuropas (ausserhalb der Europäischen Union);

Neben den in der vorstehenden Liste aufgeführten spezifischen Ausschlüssen werden die 20% Emittenten mit den schlechtesten ESG-Ratings unter den größten Börsenkapitalisierungen Europas, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz sowie Norwegens und die am stärksten umstrittenen Titel aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Bei der ESG-Analyse von Titeln stützt sich Swiss Life Asset Managers France auf externes Research der renommierten Ratingagentur MSCI ESG Research, die Emittenten auf den drei Ebenen Umwelt, Soziales und Governance analysiert und bewertet.

Die Analyse privater Emittenten basiert auf einem Kriterienkatalog, dem Dokumente mit universeller Tragweite zugrunde liegen (Global Compact, Internationale Arbeitsorganisation, Menschenrechte, ISO-Normen usw.). Eine Reihe dieser Kriterien gelten allgemein für alle Emittenten, während andere nur auf bestimmte Sektoren angewendet werden.

Zu den Kriterien, die auf den drei Ebenen bewertet und berücksichtigt werden, gehören:

- Umwelt: Kohlenstoffintensität und CO₂-Fussabdruck, Klimawandel und Wasserknappheit (Grad der Wüstenbildung und Wasserintensität);
- Soziales: Entwicklung des Humankapitals, Produktsicherheit und -qualität;
- Governance: Qualität des Verwaltungsrates, Vergütungskriterien, Kapitalstruktur.

Diese Analyse führt zu einem finalen ESG-Rating, das sich ausschliesslich auf die Emittentenrating-Methodik von MSCI stützt. Zur Bestimmung der MSCI-ESG-Ratings werden die Emittenten anhand von Gruppen von Schlüsselthemen bewertet (mindestens 3 und maximal 7), die hauptsächlich von ihrer Zugehörigkeit zu einem Teilsektor gemäss General Industry Classification Standards (GICS) abhängen. Die Gruppe von Schlüsselthemen, anhand deren die Bewertung von Titeln desselben GICS-Teilsektors erfolgt, hängt in erster Linie von einer Sensitivitätsanalyse ab, die im Vorhinein von MSCI für alle GICS-Sektoren durchgeführt wurde. Darüber hinaus werden bei der Bewertung aller Unternehmen, unabhängig vom Sektor, die Schlüsselthemen im Bereich Corporate Governance berücksichtigt.

Bei allen einbezogenen Themen bewertet MSCI zwei zusätzliche Elemente:

- Risikoexposition: MSCI misst, wie stark die Unternehmen Risiken im Zusammenhang mit den Schlüsselthemen ausgesetzt sind, wobei das Engagement der Unternehmen in den einzelnen Sektoren (SIC-Klassifikation) und gegebenenfalls die geografische Verteilung in Betracht gezogen werden.
- Auch das Risikomanagement der privaten Emittenten wird bei der Ermittlung des ESG-Ratings berücksichtigt, indem ein Indikator zur Beurteilung der Risikominderungsstrategie herangezogen und die Wirksamkeit dieser Massnahmen überwacht wird.

Zur Beurteilung der Qualität der Titel im Portfolio in Bezug auf nicht finanzielle Aspekte nutzt der Fonds die von MSCI entwickelte ESG-Methodik und insbesondere das aus diesem Modell abgeleitete ESG-Gesamtrating. Somit unterliegt die Strategie des Fonds in Bezug auf die nicht finanziellen Ziele im Wesentlichen den gleichen

methodischen Einschränkungen, mit denen MSCI bei der Entwicklung seines ESG-Rating-Modells konfrontiert ist. Diese sind unterschiedlicher Art:

- Problem der fehlenden oder unvollständigen Offenlegung von Informationen durch einige Unternehmen (z. B. über ihre Fähigkeit, ihre ESG-Risiken zu verwalten), die als Input für das ESG-Rating-Modell von MSCI verwendet werden; dieses Problem wird dadurch abgemildert, dass MSCI auch von den Unternehmen unabhängige externe Datenquellen für sein Rating-Modell nutzt;
- Problem im Zusammenhang mit der Quantität und der Qualität der von MSCI zu verarbeitenden ESG-Daten (grosse Datenmengen, die kontinuierlich in das ESG-Rating-Modell von MSCI einzubeziehen sind): Diesem Problem begegnet MSCI durch den Einsatz künstlicher Intelligenz und zahlreicher Analysten, die an der Umwandlung der Rohdaten in verwertbare Informationen arbeiten;
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Identifikation von Informationen und Faktoren, die für die ESG-Analyse des MSCI-Modells relevant sind. Diese werden jedoch für jeden Sektor (und manchmal für einzelne Unternehmen) vor der Berücksichtigung im MSCI-Modell angegangen: MSCI verwendet einen quantitativen Ansatz, der durch qualifizierte Sektorspezialisten und anhand des Feedbacks der Anleger validiert wird, um die für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls für ein bestimmtes Unternehmen) relevantesten ESG-Faktoren zu bestimmen.

Der Fonds berücksichtigt die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit. Dazu verfolgt er zwei Indikatoren:

- Verfolgung der CO₂-Emissionsintensität;
- Verfolgung des UNGC. Es handelt sich um den von MSCI entwickelten Kontroversen-Indikator, der anhand seines Kontroversen-Screenings feststellt, ob ein Unternehmen die zehn Prinzipien des UN Global Compact einhält.

Der Referenzindikator des Fonds wird zur Bewertung der finanziellen Performance des Fonds genutzt. Er spiegelt als solcher nicht unbedingt die ESG-Merkmale des Fonds wider.

Diese Transaktionen werden bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens durchgeführt, um das Anlageziel zu erreichen.

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

— 2) In die Zusammensetzung des Vermögens eingehende Vermögenswerte (ausgenommen eingebettete Derivate)

— Aktien

Zulässig sind alle Titel aus Ländern der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und Norwegen, aus allen Wirtschaftszweigen und ohne geografischen Schwerpunkt. Außerdem kann der Fonds auch bis zu 20% in Wertpapiere aus anderen Ländern engagiert sein, überwiegend in Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung und ohne Sektorbeschränkungen sowie vergleichbare Titel, und zwar direkt durch die Anlage in Aktien oder indirekt durch das Halten von Anteilen an Investmentfonds und SICAVs, einschließlich ETFs und ADRs usw.

Die Höhe des Engagements im Aktienrisiko (Aktien, Aktien-OGA, Derivate) liegt zu keiner Zeit unter 75% und zu keiner Zeit über 140%. Es wird sich in der Regel nahe 100% bewegen.

— Zinsprodukte

Zur Verwaltung seiner Barmittel kann der Fonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Forderungspapieren / NEU CP – Negotiable EUROpean Commercial Paper halten (vorher bezeichnet als: Einlagenzertifikate, Geldmarktpapiere, Euro CP, Staatsanleihen (BTF, BTAN), mittelfristige handelbare Wertpapiere / NEU MTN – Negotiable EUROpean Medium Term Note (vorher bezeichnet als BMTN ...)), deren durchschnittliche Laufzeit unter 3 Monaten liegt.

— OGAW (einschließlich ETF) und AIF

Um seine Barmittel zu verwalten und sein Anlageziel zu erreichen, kann der FCP bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW französischen Rechts oder europäische OGAW (die ihrerseits weniger als 10% ihres Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten), einschließlich ETF, investieren.

Bei den ETF kann es sich um einfache Tracker mit oder ohne Hebeleffekt in Form von OGAW handeln.

Diese OGAW oder AIF können von Swiss Life Asset Managers France oder einer Gesellschaft der Swiss Life-Gruppe verwaltet werden.

— **3) Derivate:**

Art der betreffenden Märkte:

- geregelte Märkte: ja
- organisierte Märkte: ja
- OTC-Märkte: ja

Risiken, bei denen der Fondsmanager intervenieren kann:

- Aktienrisiko: ja
- Zinsrisiko: ja
- Wechselkursrisiko: ja
- Kreditrisiko: nein

Art der Massnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:

- Absicherung: ja
- Engagement: ja
- Arbitrage: nein

Art der verwendeten Instrumente:

- Futures: ja
- Optionen: ja
- Swaps: ja (Devisenswaps)
- Termiswaps: ja
- Kreditderivate: nein

— **Strategie bei der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:**

Wenn ein Rückgang des Index MSCI Europe oder anderer europäischer Indizes zu erwarten ist, kann der Portfolioverwalter Futures oder Optionen auf den Index MSCI Europe Net Return oder auf andere europäische Indizes nutzen, um das Engagement auf 75% zu bringen; rechnet er mit einem Anstieg des Index MSCI Europe oder anderer europäischer Indizes, kann das Engagement auf bis zu maximal 140% angehoben werden.

Diese Instrumente werden bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens genutzt, um das Portfolio gemäss dem Anlageziel gegen das Aktienrisiko abzusichern und/oder um es einem Engagement im Aktienrisiko auszusetzen.

Das Engagement im Aktienrisiko, einschliesslich Derivaten, liegt zwischen 75% und 140%. Es bewegt sich in der Regel bei etwa 100% ohne Hebeleffekt.

Der Einsatz von Derivaten ermöglicht es, das Engagement des Fonds im Aktienrisiko mit der Anlagepolitik in Einklang zu bringen, sei es in Form einer (teilweisen oder vollständigen) Absicherung oder in Form eines Engagements.

Der Einsatz von Devisenderivaten kann es ermöglichen, das Wechselkursrisiko gegenüber dem Euro abzusichern. Der Fonds kann mit bis zu 100% seines Nettovermögens dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

— **4) Titel mit eingebetteten Derivaten:**

Keine.

— **5) Einlagen:**

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel kann der Fonds innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut tätigen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG oder des EWR oder in einem als gleichwertig angesehenen Staat hat.

— **6) Barkredite:**

Barkredite sind im Portfolio nicht zulässig. Hiervon abweichend kann der Fonds allerdings nach geltenden Vorschriften vorübergehend Barkredite bis zu einer Höhe von 10% des Nettovermögens aufnehmen.

— **7) Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:**

Art der herangezogenen Transaktionen:

Der Verleih und die Entleihe von Wertpapieren sind möglich.

Der Fonds kann befristete Verkäufe von Wertpapieren mit Gegenparteien am Markt abschliessen.

Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können:

Im Portfolio des Fonds entsprechend seiner Anlagepolitik zugelassene Finanzinstrumente, ausgenommen Anteile und Aktien von OGAW.

Art der Massnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:

Der Verleih und die Entleihe von Wertpapieren dienen dazu, das Anlageziel zu erfüllen und/oder die Erträge des Fonds zu optimieren.

Beabsichtigter und zulässiger Nutzungsumfang:

Art der Geschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Pensionsgeschäfte	Verleih von Wertpapieren	Entleihe von Wertpapieren
Maximaler Anteil am Nettovermögen	0%	0%	30%	30%
Erwarteter Anteil am Nettovermögen	0%	0%	25%	25%

Die Durchführung dieser Geschäfte mit Gesellschaften, die mit der Swiss Life-Gruppe verbunden sind, kann das Risiko eines Interessenkonflikts bergen.

Befristete Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren erfolgen nach den Marktbedingungen und in den von den geltenden Vorschriften vorgegebenen Grenzen. Im Rahmen der Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und befristeten Käufen bzw. Verkäufen von Wertpapieren kann der FCP finanzielle Garantien (Sicherheiten genannt) vereinnahmen/ausgeben, deren Funktionsweise und deren Merkmale im Abschnitt «Verwaltung finanzieller Garantien» beschrieben sind.

— Ergänzende Informationen finden sich im Abschnitt «Kosten und Gebühren».

— **Verwaltung finanzieller Garantien:**

Der FCP kann die finanziellen Garantien (Sicherheiten genannt) im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten erhalten.

In dieser Hinsicht erfüllt jede erhaltene finanzielle Garantie die anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Punkte:

- die finanzielle Garantie wird in Form von Barwerten oder Finanzinstrumenten gegeben; Die infrage kommenden Finanzinstrumente sind insbesondere die vom OGAW gemäss seiner Anlagepolitik zugelassenen;
- die Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung.

Die Bewertung der finanziellen Garantie erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein. Die zulässigen Garantien hinsichtlich der Art der Vermögenswerte, des Emittenten, der Fälligkeit, der Liquidität sowie die Diversifizierung der Garantien und die Richtlinien bezüglich der Korrelation sind in der Politik für die Verwaltung finanzieller Garantien ausführlich beschrieben. Finanzielle Garantien, die nicht in Form von Bargeld geleistet werden, dürfen weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Finanzielle Garantien, die in Form von Barwerten entgegengenommen werden, können gemäss dem Standpunkt Nr. 2013-06 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF) wiederangelegt werden. Erhaltenes Bargeld kann im Depot hinterlegt, in hochwertigen Staatsanleihen angelegt verwendet und/oder kurzfristig in Organismen für gemeinsame Geldanlagen angelegt werden.

Kontrahenten, die für diese Geschäfte infrage kommen, sind erstklassige Finanzinstitute (langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete Bewertung), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU und/oder der OECD haben. Die Gegenparteien müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete Bewertung haben.

Risikoprofil

Ihr Geld wird in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte ausgesetzt. Durch die Anlagen des FCP kann der Anleger folgenden Risiken ausgesetzt werden:

— Aktienrisiko

Der Anleger ist im Wesentlichen den spezifischen Risiken des Aktienmarktes ausgesetzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Fonds in der Regel zu 100% in dieser Anlageklasse engagiert ist (maximal 140%).

Ein Rückgang des Aktienmarktes kann einen erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen. Im Falle eines Rückgangs der Aktienmärkte und einer Übergewichtung des Fonds kann der Nettoinventarwert schneller und stärker fallen.

Das Engagement in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung kann maximal 100% des Nettovermögens betragen und kann zu einem stärkeren und schnelleren Absinken des Nettoinventarwerts führen.

— Kapitalverlustrisiko

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie für sein Kapital gibt und es ihm mitunter nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

— Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ist das Risiko eines Rückgangs von Zinsinstrumenten, das sich aus Schwankungen der Zinssätze ergibt. In einer Phase stark steigender Zinssätze kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen. Das Zinsrisiko ist jedoch marginal, da die Nutzung von Zinsinstrumenten – Papiere mit kurzer Fälligkeit und einer Duration nahe Null – auf das Liquiditätsmanagement des Fonds beschränkt ist.

— Kreditrisiko

Dieses Risiko betrifft den Rückgang der Bewertung von Anleihen und handelbaren Forderungspapieren im Fall einer Verschlechterung der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt. Der Wert der Instrumente kann sinken, und im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann ein Titel seinen Wert komplett verlieren. In der Folge kann der Nettoinventarwert der Anteile sinken. Dieses Risiko ist jedoch vernachlässigbar, weil es sich auf die Verwaltung der Barmittel des Fonds beschränkt, der weiterhin einem geringen Kreditrisiko ausgesetzt ist und dessen Engagement auf 25% begrenzt ist.

— **Liquiditätsrisiko**

Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Grösse des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zu gegebener Zeit und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräussern. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des zugrunde liegenden OGAW sinkt.

— **Wechselkursrisiko**

Der FCP ist durch den Erwerb von Titeln, die auf eine andere Währung als den Euro lauten und die nicht gegen das Wechselkursrisiko abgesichert sind, dem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Das Wechselkursrisiko ist das Risiko, dass die Anlagewährungen im Verhältnis zur Referenzwährung des Portfolios sinken. Die Währungsschwankung im Verhältnis zur Referenzwährung kann zu einem Absinken des Wertes dieser Instrumente und damit zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des FCP führen. Das Nettovermögen ist zu maximal 0 bis 100% dem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

— **Modellrisiko**

Die Verwaltung des FCP beruht auf der Ausarbeitung eines systematischen Modells, mit dem sich Signale auf der Basis statistischer Ergebnisse aus der Vergangenheit ermitteln lassen. Es besteht das Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da es keine Garantie dafür gibt, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft wiederholen.

— **Performancerisiko**

Die Wertentwicklung des FCP kann hinter jener seines Referenzindex zurückbleiben.

— **Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen.

— **Gegenparteiisiko:**

Dieses Risiko ist mit dem Ausfall einer Gegenpartei auf dem Markt verbunden, mit der ein Vertrag über Terminfinanzinstrumente geschlossen wurde. In einem solchen Fall könnte die zahlungsunfähige Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Ein solches Ereignis hat einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds. Dieses Risiko kann mitunter nicht durch die in Form von Sicherheiten oder Margin Calls erhaltenen finanziellen Garantien ausgeglichen werden.

— **Risiko in Verbindung mit Geschäften auf den Märkten für Finanztermingeschäfte und bedingte Finanzinstrumente, mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und mit der Verwaltung finanzieller Garantien**

Der Fonds kann Finanztermingeschäfte abschliessen. Die Kursschwankungen des Basiswerts können je nach den eingegangenen Positionen einen unterschiedlichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben: Die Kaufpositionen belasten den Nettoinventarwert bei einem Kursrückgang des Basiswerts und die Verkaufpositionen im Falle eines Anstiegs desselben. Der Fonds kann auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Der Rückgriff auf diese Instrumente und Geschäfte kann Risiken für den Fonds mit sich bringen wie etwa:

- (i) das Gegenparteiisiko (wie oben beschrieben);
- (ii) das rechtliche Risiko (insbesondere in Verbindung mit Verträgen, die mit Gegenparteien abgeschlossen werden);
- (iii) das Verwahrnisiko (das Risiko des Verlusts von hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Verwahrstelle);
- (iv) das operationelle Risiko (Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen, einschliesslich des rechtlichen Risikos und des Dokumentationsrisikos sowie des Risikos, das sich aus den für Rechnung der gemeinsamen Anlagen oder der Einzelportfolios angewendeten Verhandlungs-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt);

(v) das Liquiditätsrisiko (das heisst das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion bei fehlenden Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien zu kaufen, zu verkaufen oder zu bewerten), und gegebenenfalls

(vi) die Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung der Garantien (das heisst vor allem das Risiko, dass die vom Fonds übergebenen finanziellen Garantien ihm nicht zurückgegeben werden, beispielsweise infolge des Ausfalls der Gegenpartei);

(vii) das Risiko der Übergewichtung (die Verwendung von Derivaten kann Veränderungen der Märkte, an denen der Fondsmanager investiert, verstärken, wodurch der Nettoinventarwert stärker und schneller sinken kann als jener der Märkte).

— **Risiko in Verbindung mit Anlagen in Aktien von Unternehmen kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung:**
Aufgrund ihrer besonderen Merkmale können diese Aktien mit Risiken für die Anleger verbunden sein, insbesondere einem Liquiditätsrisiko aufgrund der ggf. geringen Größe ihres Marktes. Ihre Kurse können daher schneller und stärker sinken als diejenigen von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung. Folglich könnte sich der Nettoinventarwert des Fonds ebenso entwickeln und drastischer sinken als bei einer vergleichbaren Anlage in Unternehmen mit grosser Marktkapitalisierung.

— **Risiko in Verbindung mit diskretionärer Verwaltung:**
Der diskretionäre Verwaltungsstil des Fonds beruht auf der Prognose der Entwicklung der verschiedenen Märkte und/oder auf der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass das Portfolio nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten oder in den Werten mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Die Wertentwicklung des Fonds kann demnach geringer sein als das Anlageziel, und sein Nettoinventarwert kann eine negative Wertentwicklung aufweisen.

— **Nachhaltigkeitsrisiko:**
Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das/die, wenn es/sie eintritt, wesentliche reelle oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben kann. Ein Emittent, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen, ist einem Reputations- und Marktrisiko ausgesetzt, das negative Auswirkungen auf die von ihm ausgegebenen und vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente haben könnte. Eine solche Risikoposition könnte daher einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

Mögliche Zeichner und typisches Anlegerprofil

— **Mögliche Zeichner:** Alle Zeichner, sofern sie keine „US-Personen“* sind.

— ***Definition US-Person:**

Eine „US-Person“ ist jede Person der Vereinigten Staaten im Sinne der Vorschrift 902 der Regulation S des Securities Act von 1933 („Gesetz über Wertpapiere“), wobei die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder juristische bzw. behördliche Auslegungen geändert werden kann.

Eine „US-Person“ der Vereinigten Staaten bezeichnet unter anderem:

(a) jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;

(b) jede juristische Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das gemäss den amerikanischen Rechtsvorschriften organisiert oder registriert ist;

(c) jeden Nachlass (oder „Trust“, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person (amerikanische Person) ist;

(d) jede Treuhänderschaft, bei der einer der Treuhänder eine US-Person Trustee oder eine „US-Person“ ist;

(e) jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht amerikanischen juristischen Person, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet;

(f) jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, nicht diskretionär verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist);

(g) jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, diskretionär oder ähnlich verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist); und

(h) jede juristische Person oder Gesellschaft, sofern sie (i) gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen mit dem Ziel errichtet wurde, in Titel zu investieren, die nicht gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert sind, es sei denn sie wurde von „zugelassenen Anlegern“ gemäss der Definition des Begriffs in der „Vorschrift 501(a)“ des Act von 1933 in seiner geänderten Fassung organisiert oder registriert und wird von diesen gehalten, wobei diese zugelassenen Anleger keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sein dürfen.

— **Typisches Anlegerprofil:**

Dieser Fonds wendet sich an Anleger, die ein Engagement in den Risiken der Märkte für europäische Aktien wünschen.

Er dient als Träger für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge der SWISS LIFE-Gruppe.

Welche Summe vernünftigerweise in den FCP investiert wird, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung dieser Summe muss der Anleger sein persönliches Vermögen, seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, und seinen Anlagehorizont berücksichtigen.

Es empfiehlt sich, seine Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht nur den Risiken dieses FCP auszusetzen.

— **Empfohlene Anlagedauer:** 5 Jahre.

Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Der FCP ist ein Fonds mit Anteilkategorien:

- Thesaurierende C-Anteile:
Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.
- Ausschüttende D-Anteile:
Verwendung des Nettoergebnisses: Ausschüttung.
Verwendung der realisierten Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die realisierten Nettogewinne ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder diese vorzutragen.
Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit der Ausschüttung von Abschlagszahlungen bis in Höhe der zum Zeitpunkt des Beschlusses ausschüttungsfähigen Beträge vor.
- Thesaurierende I-Anteile:
Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.
- Thesaurierende F-Anteile:
Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

Bei natürlichen Personen werden die Arbitragen zwischen Anteilkategorien als Veräusserungen angesehen und sind somit steuerpflichtig.

Häufigkeit der Ausschüttungen

C-Anteile; I- und F-Anteile: Entfällt.

D-Anteile: jährlich.

Ursprünglicher Nettoinventarwert

C-Anteil: 152,45 EUR

D-Anteil: 152,45 EUR

I-Anteil: 10.000 EUR

F-Anteil: 100 EUR

Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR.

Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

— Mindestbetrag für Erstzeichnung und Folgezeichnungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden bis 15 Uhr entgegengenommen und auf der Basis des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung:

C-Anteil: ein Zehntausendstel Anteil

D-Anteil: ein Zehntausendstel Anteil

I-Anteil: 100.000 EUR

F-Anteil: 1 Anteil

Mindestfolgezeichnungsbetrag:

C-Anteil: ein Zehntausendstel Anteil

D-Anteil: ein Zehntausendstel Anteil

I-Anteil: ein Zehntausendstel Anteil

F-Anteil: Tausendstel Anteil

— Zum Erhalt von Zeichnungen und Rücknahmen bestimmte Einrichtung:

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

— Die Aufträge werden gemäss folgender Tabelle ausgeführt:

T	I: Tag der Feststellung des NIW	T+1 Werktage	T+2
Zentralisierung der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge vor 15 Uhr*	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts in T	Abrechnung der Zeichnungen/Rücknahmen

*Sofern mit dem Finanzinstitut keine andere Frist vereinbart wurde

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn aussergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

— Ort und Modalitäten für die Bestimmung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert des Anteils wird an jedem Handelstag der Pariser Börse ermittelt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich, der Tage, an denen die Märkte geschlossen sind (offizieller Kalender von Euronext), und des 24. Dezember. Der Nettoinventarwert steht bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <http://funds.swisslife-am.com/de>.

— Für „US-Personen“ geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:

Jeder Anteilinhaber muss den FCP unverzüglich informieren, wenn er eine „US-Person“ werden sollte. Jeder Anteilinhaber, der eine US-Person wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und er kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zu Gunsten von Personen zu verkaufen, die keine „US-Person“ sind. Die Verwaltungsgesellschaft des FCP behält sich das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller Anteile vorzunehmen, wenn diese direkt oder indirekt im Besitz einer „US-Person“ sind, oder wenn der Besitz von Anteilen durch jedwede Person den Gesetzen oder Interessen des FCP zuwiderläuft.

Kosten und Gebühren

— Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Veräusserung der ihm übertragenen Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vereinnahmt werden, fliessen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Gebühren-tabelle Höchstsatz
Nicht vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	3%
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%

— Betriebskosten, Kosten für die Finanzverwaltung und die Administration ausserhalb der Verwaltungsgesellschaft:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese stellen eine Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft dar, sobald der OGAW seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW berechnete Umsatzprovisionen;
- Gebühren der Verwahrstelle auf die Konten mit überschüssigem Cash. Diese Gebühren werden mit der Verwahrstelle gesondert vereinbart und richten sich nach den Marktzinsen.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungs- grundlage	Gebührentabelle
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen (OGAW inklusive)	C- und D-Anteile: max. 1,75% inkl. aller Steuern I-Anteile: max. 0,70% inkl. aller Steuern F-Anteile: max. 0,85% inkl. aller Steuern
2	Kosten für die Administration ausserhalb der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen (OGAW inklusive)	In den Finanzverwaltungskosten enthalten
3	Maximale indirekte Kosten (Gebühren und Verwaltungskosten)	Entfällt	maximal 1%
4	Umsatzprovisionen (maximal, inkl. Steuern)	Abzug bei jeder Transaktion	EURONEXT Optionen auf Indizes und Aktien: 0,40 EUR CAC 40, Index Future Stoxx, Eurostoxx Index, Finanzkontrakte: 1 EUR

Die Verwahrstelle ist berechtigt, Umsatzprovisionen zu erheben.	Pauschalbetrag je Position	LIFFE Kontrakte in GBP Optionen auf Indizes und Aktien: 2 GBP
---	----------------------------	---

Zusätzlich zu gegebenenfalls von Vermittlern erhobenen und weiterbelasteten Courtagen fallen ausserdem Gebührenpauschalen je Transaktion an.	EUREX	1,50 EUR
	AEX	3 EUR
	MIF	3 EUR
	CME – IMM	2 USD
	CBOT	2 USD
	CBOE – Futures und Optionen:	1,80 USD
	NYMEX	5 USD
	PHLX	5 USD

Abzug bei jeder Transaktion	Handelbare Forderungspapiere: 5 EUR Indexfonds/ETFs: 5 EUR Aktien: 0,05% des Bruttobetrags, maximal begrenzt auf 180 Euro je Transaktion Wandelanleihen: 5 EUR Anleihen: 5 EUR Zeichnungen/Rücknahmen bei externen OGAW: 5 EUR Wertpapierleihe: 0,05% des Werts der verliehenen Wertpapiere Sonstige: 5 EUR
-----------------------------	--

5	Erfolgsabhängige Gebühr	Entfällt	Entfällt
----------	-------------------------	----------	----------

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren jährlich auf maximal 2,75% inkl. Steuern des Nettovermögens für die Anteile C und D, auf jährlich 1,85% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil F und auf 1,70% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil I (ausser Umsatzprovision) belaufen.

Zu den dem OGAW in Rechnung gestellten und nachfolgend aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- Die für die Verwaltung des OGAW gemäß Absatz II Punkt 4 von Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) geschuldeten Beiträge;
- Außerordentliche, nicht wiederkehrende Kosten im Hinblick auf die Beitreibung von Forderungen (z. B. Lehman Brothers) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage).

Die Angaben zu diesen Kosten werden außerdem nachträglich in den Jahresbericht des OGAW aufgenommen.

Ergänzende Informationen zu befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren:

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erfolgen zu den Marktbedingungen. Die Erträge (abzüglich etwaiger Kosten) oder Verluste aus diesen Transaktionen werden vollständig vom OGAW vereinnahmt bzw. getragen. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des OGAW aufgeführt. Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr in Form von Sachleistungen für diese Transaktionen.

Im Rahmen von Geschäften zum befristeten Kauf oder Verkauf von Wertpapieren handelt der OGAW unter Umständen mit der Gegenpartei Swiss Life Banque Privée, einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Dies erfolgt gemäss der Auswahlpolitik für Gegenparteien der Verwaltungsgesellschaft.

Die Politik des OGAW für finanzielle Garantien und die Auswahl der Gegenparteien bei Geschäften für den befristeten Kauf und Verkauf von Wertpapieren entspricht der nachstehend beschriebenen Politik für Finanzkontrakte.

Überblick über Auswahlverfahren für Vermittler

Die Vermittler oder Kontrahenten, derer sich der OGAW bedient, werden vom Risikoausschuss der Verwaltungsgesellschaft gewählt, und zwar nicht nur nach ihrer Redlichkeit und ihrer Finanzlage, sondern auch nach der Qualität der Ausführung von Aufträgen und der Recherchen.

— Angaben zu den Research-Kosten:

Die Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) werden aus den Mitteln der Verwaltungsgesellschaft beglichen.

3. Informationen zum Vertrieb

Zeichnungen und Rücknahmen werden von der Verwahrstelle zentral verwaltet:

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Verbreitung von Informationen zum OGAW:

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website <http://funds.swisslife-am.com/de> abgerufen werden und werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Swiss Life Asset Managers France 153 rue Saint Honoré – 75001 Paris. Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <http://funds.swisslife-am.com/de>.

Laut den internen Grundsätzen für die Übertragung der Aufstellungen kann jeder Anteilhaber auf schriftliche Anfrage an Swiss Life Asset Managers France, Département Marketing – 153 rue Saint Honoré – 75001 Paris eine Aufstellung erhalten. Die Aufstellung wird innerhalb von fünf Werktagen zugesandt.

Angaben zum Nettoinventarwert erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausübung des Stimmrechts für die gehaltenen Wertpapiere erfolgt im Interesse der Anteilhaber. Informationen zu der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abstimmungspolitik erhalten Sie auf der Website <http://funds.swisslife-am.com/de>.

Gemäss der Durchführungsverordnung Nr. 2012-132 vom 30. Januar 2012 veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft die Modalitäten zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG) in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website <http://funds.swisslife-am.com/de>.

Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, Anlegern, die der Kontrolle der französischen Aufsichtsbehörde ACPR, der französischen Finanzmarktaufsicht AMF oder gleichwertiger europäischer Behörden unterliegen, zum Zweck der Berechnung der gesetzlichen Anforderungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG – Solvency II) gemäss den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW zukommen zu lassen. Diese mitgeteilte Information ist nicht so beschaffen, dass sie die Rechte der anderen Anteilhaber beeinträchtigt, da diese Anleger sich verpflichtet haben, die im Standpunkt 2004-07 der AMF enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

Informationen zur ESG-Politik des Fonds:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern mindestens einmal jährlich (in den Geschäftsjahren ab dem 1. Januar 2020) einen Bericht mit Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds, einschliesslich der ESG-Performance des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex und zur Entwicklung von Impact-Indikatoren auf ihrer Website <http://funds.swisslife-am.com/de> zur Verfügung.

Informationen zum Vertrieb des Fonds in der Schweiz und in Deutschland

Der Fonds ist in der Schweiz und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen. Der Anhang des vorliegenden Verkaufsprospekts enthält spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz und in Deutschland.

4. Anlagegrundsätze

Der FCP beachtet die seiner Kategorie entsprechenden, geltenden Koeffizienten, die sich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch ergeben: OGAW gemäss der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Im Falle einer unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts eingetretenen Überschreitung der Anlagegrenzen ist das Hauptziel der Verwaltungsgesellschaft, diese Situation innerhalb kürzester Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des OGAW zu bereinigen.

Der Fonds nutzt die Commitment-Methode zur Berechnung seines Engagements in Terminfinanzinstrumenten.

5. Gesamtrisiko

Als Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet der FCP den Commitment-Ansatz.

6. Bewertungs- und Verbuchungsgrundsätze für Anlagen

6.1. Bewertungsgrundsätze für Anlagen

Der OGAW hält sich an die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere an den Kontenplan für OGAW.

Die Rechnungslegungswährung ist der Euro.

Ähnlich wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird das Portfolio zum Bilanzstichtag anhand der nachfolgenden Grundsätze bewertet:

Französische Wertpapiere werden zu den am Tag der Bewertung festgestellten Schlusskursen bewertet.

Ausländische Wertpapiere werden anhand der Schlusskurse an ihrem Hauptmarkt bewertet, die am Tag der Bewertung zum Schlusskurs der Devisen in Paris in Euro umgerechnet werden.

Titel, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder bei denen der Kurs nicht repräsentativ für den Handelswert ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

Ist am Tag der Bewertung kein Kurs vorhanden, wird allgemein der letzte bekannte Kurs herangezogen.

Aktien von SICAV und Anteile von FCP werden zum letzten am Tag der Bewertung bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühren, bewertet.

Handelbare Forderungspapiere / NEU CP – Negotiable European Commercial Paper (vorher bezeichnet als: Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Euro-CP, Staatspapiere (BTF, BTAN), mittelfristige handelbare Wertpapiere / NEU MTN – Negotiable European Medium Term Note (vorher bezeichnet als BMTN ...)) werden nach einer von der Verwaltungsgesellschaft intern eingeführten Regel bewertet.

Unbedingte und bedingte Termingeschäfte werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

- Veränderungen am Wert von Kontrakten für Terminfinanzinstrumente werden durch tägliche Verbuchung der zu zahlenden oder zu erhaltenden Margin Calls auf Basis der Abrechnungskurse am Tag der Bewertung festgestellt.

- Papiere, die handelbare Optionen darstellen, werden im Portfolio in Höhe der gezahlten und empfangenen Prämien erfasst und anhand der Abrechnungskurse bewertet.

Die Bewertung der finanziellen Garantien erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

6.2. Verbuchungsmethode

Verbuchungsmethoden für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren:

Die Verbuchung von Erträgen aus Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen, wobei der laufende Coupon nicht im ausschüttungsfähigen Ergebnis erfasst wird.

Transaktionskosten:

Transaktionskosten werden nach der Methode der ausgeschlossenen Kosten verbucht; ihre Erfassung erfolgt auf einem anderen Konto als der Einstandspreis der Wertpapiere.

7. Vergütung

Gemäss der Richtlinie 2014/91/EU und den Bestimmungen von Artikel 321-125 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien eingeführt, deren berufliche Tätigkeiten in die Anlageprozesse involviert sind und/oder die einzeln einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil von Swiss Life Asset Managers France und/oder verwaltete Produkte haben können.

Diese Mitarbeiterkategorien umfassen:

- Mitarbeiter, die dem Leitungsorgan angehören,
- Mitarbeiter, die als höhere Führungskräfte die Tätigkeit effektiv leiten,
- Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, worin Risikomanagement, Compliance und Innenrevision eingeschlossen sind.
- Mitarbeiter, die Risikoträger sind; zu dieser Kategorie gehören:
 - a. Mitarbeiter, deren Tätigkeiten potenziell negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und/oder die Bilanz von SLAM France und/oder die Performance der von ihr verwalteten Fonds haben könnten.
 - b. Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer variablen Vergütung in derselben Einkommensstufe wie die oben genannten Kategorien befinden.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäss im besten Interesse des OGAW zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Der Vergütungsausschuss ist den internen Regeln entsprechend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 2014/91/EU und der Richtlinie 2011/61/EU organisiert. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wurde so gestaltet, dass ein einwandfreies Risikomanagement gefördert und das Eingehen von Risiken vermieden werden, die das von ihr verkraftbare Risikoniveau übersteigen, wobei die Anlageprofile der verwalteten Fonds berücksichtigt und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen werden. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, ist kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft

<http://funds.swisslife-am.com/de> erhältlich.

Anhang

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter in der Schweiz

Swiss Life Asset Management, General Guisan – Quai 40, 8022 Zürich (der „Vertreter“) wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Vertreter der SICAV in der Schweiz zugelassen, was das Angebot und den Vertrieb der Anteile der SICAV in der Schweiz oder von der Schweiz aus gemäß Artikel 120 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) betrifft.

Zahlstelle in der Schweiz

UBS SWITZERLAND AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, ist eine gemäß dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ordnungsgemäß lizenzierte Bank; sie wurde gemäß Art. 121 KAG als Zahlstelle des Fonds für die Schweiz beauftragt.

Ausgabeort für maßgebliche Unterlagen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind auf Anfrage kostenlos in den Büros des Vertreters in der Schweiz erhältlich.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen zu gemeinsamen Anlagen im Ausland erscheinen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch). Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen werden mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgegeben werden, mindestens jedoch zwei Mal monatlich (am ersten und dritten Montag bzw. dem darauffolgenden Bankgeschäftstag) auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Abschlägen

Die Fondsleitung wie auch ihre Bevollmächtigten können zwecks Vergütung des Vertriebs der Anteile des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus Retrozessionen zahlen. Diese Leistung ermöglicht vor allem die Vergütung folgender Dienstleistungen:

- Einführung von Verfahren für die Zeichnung, das Halten und die Verwahrung der Anteile;
- Lagerung und Verteilung von Marketing- und Rechtsunterlagen;
- Übermittlung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener und sonstiger Veröffentlichungen;
- Übernahme und Erfüllung der vom Dienstleister übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Klärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines zugelassenen Prüfers zwecks Überprüfung hinsichtlich der vorgeschriebenen Pflichten der Vertriebsstelle und insbesondere der Richtlinien der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) für die Vermarktung gemeinsamer Anlagen;
- Nutzung und Pflege einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform für externe Anbieter;
- Erklärungen und Antworten auf spezifische Fragen der Anleger an den Fondsanbieter zum Anlageprodukt oder zum Anbieter;
- Erarbeitung von Materialien zur Fondsanalyse;
- Zentrales Beziehungsmanagement (Relationship Management);
- Zeichnung von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden im Auftrag des Anbieters;
- Ausbildung von Kundenberatern im Bereich gemeinsamer Kapitalanlagen;
- Benennung und Beaufsichtigung anderer Vertriebsstellen.

Die Fondsleitung und ihre Bevollmächtigten können im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz oder von der Schweiz aus auf Anforderung Abschläge direkt an Anleger auszahlen. Die Abschläge dienen dazu, die anfallenden Gebühren bzw. Kosten für die betreffenden Anleger zu senken. Abschläge sind vorbehaltlich folgender Punkte zulässig:

- Sie werden aus den Gebühren der Fondsleitung gezahlt und somit nicht zusätzlich auf das Fondsvermögen angerechnet;
- Sie werden auf Grundlage objektiver Kriterien bewilligt;
- Sie werden zu denselben zeitlichen Konditionen und in gleichem Maße allen Anlegern bewilligt, die den objektiven Kriterien entsprechen und Abschlüsse beantragt haben.

Für die Bewilligung von Abschlüssen durch die Fondsleitung gelten folgende objektive Kriterien:

- Das vom Anleger gezeichnete oder das von ihm in der gemeinsamen Kapitalanlage oder ggf. im Produktangebot des Promoters gehaltene Volumen; der Betrag der vom Anleger verursachten Kosten;
- Das Finanzgebaren des Anlegers (z. B. voraussichtliche Anlagedauer);
- Die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase einer gemeinsamen Kapitalanlage Unterstützung zu leisten.

Die Fondsleitung teilt dem Anleger auf Anfrage den Betrag der entsprechenden Abschlüsse kostenlos mit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Sitz des Vertreters.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Swiss Life Invest GmbH, Zeppelinstrasse 1, 85748 Garching, hat die Funktion der Informationsstelle der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland („Deutsche Informationsstelle“) gemäß § 309 Absatz 2 des KAGB übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahresberichte und die Halbjahresberichte sind in Druckform kostenlos bei der Deutschen Informationsstelle erhältlich. Die jüngsten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Informationen an die Anleger stehen bei der Deutschen Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge an ihre depotführende Stelle in Deutschland richten, die die Anträge zur Bearbeitung an den Transferagenten des Fonds weiterleitet oder die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers verlangt.

Ausschüttungen des Fonds sowie Zahlungen von Rücknahmeerträgen und sonstige Zahlungen an Anleger in Deutschland werden über die depotführende Stelle der Anleger in Deutschland abgewickelt, welche dem Anleger die Zahlungen auf seinem Konto gutschreibt.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden auf <http://funds.swisslife-am.com> veröffentlicht. Etwaige Informationen an die Anleger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Investmentvermögens,
3. Änderungen des Reglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
4. die Verschmelzung des Investmentvermögens in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung des Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise beinhalten ausgewählte ertragsteuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung von Anteilen an dem Fonds. Die Darstellung soll nicht als umfassende Beschreibung aller in Deutschland anwendbaren steuerlichen Regelungen angesehen werden, die für eine Entscheidung über den Erwerb von Anteilen von Bedeutung sein könnten. Insbesondere berücksichtigt sie keine spezifischen Besonderheiten oder Umstände, die für einen bestimmten Anleger gelten könnten.

Die Darstellung beruht auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden Steuergesetzen sowie der veröffentlichten steuerlichen Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen in Deutschland. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Potenziellen Erwerbern von Anteilen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der konkreten steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher, lokaler oder kirchlicher Steuern, sowohl nach den geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland sowie auch in den Ländern, in denen sie ansässig oder deren steuerlichen Vorschriften aus sonstigen Gründen Anwendung finden, zu konsultieren.

Besteuerung von Investmenterträgen von in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern

In Deutschland steuerpflichtige Anleger des Fonds unterliegen mit Einkünften aus ihren Anteilen der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

Der Fonds sollte danach für deutsche steuerliche Zwecke als Investmentfonds, nicht jedoch als Spezial-Investmentfonds einzuordnen sein.

In Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger erzielen aus Anteilen an dem Fonds folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen (Investmenterträge):

- Ausschüttungen des Fonds, einschließlich etwaiger Kapitalrückzahlungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an dem Fonds.

Als Ausschüttungen sind alle dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge, einschließlich möglicher Steuerabzüge, anzusehen. Vorabpauschalen sind zu versteuern, wenn der Fonds keine oder zu geringen Ausschüttungen tätigt. Eine Vorabpauschale kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Ausschüttungen des Fonds in einem Kalenderjahr den Basisertrag unterschreiten, es sei denn, der tatsächliche Wertzuwachs der Anteile an dem Fonds in dem betreffenden Kalenderjahr (zuzüglich vorgenommener Ausschüttungen) ist geringer. Der

Basisertrag wird durch Multiplikation des ersten Rücknahmepreises im Kalenderjahr mit 70 Prozent des Basiszinses ermittelt. Die Vorabpauschale gilt bei den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Investmenterträge des Anlegers (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an dem Fonds) können teilweise steuerbefreit sein (so genannte Teilfreistellung), wenn es sich bei dem Fonds für deutsche steuerliche Zwecke um einen Aktien- oder einen Mischfonds) handelt:

- Aktienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen investieren. Als Kapitalbeteiligungen gelten neben börsennotierten Aktien von Kapitalgesellschaften (jedoch keine REIT-Gesellschaften und Anteile an Investmentfonds) auch Anteile an bestimmten steuerpflichtigen nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie (anteilig) von dem Fonds gehaltene Anteile an anderen Aktien- oder Mischfonds. Investmenterträge von steuerlichen Privatanlegern aus Anteilen an Aktienfonds sind in Höhe von 30 Prozent steuerbefreit.
- Mischfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen investieren. Investmenterträge von steuerlichen Privatanlegern aus Anteilen an Mischfonds sind in Höhe von 15 Prozent steuerbefreit.

Wenn in den maßgeblichen Anlagebedingungen des Fonds keine Mindestquoten für Investments in Kapitalbeteiligungen entsprechend den vorgenannten Grundsätze enthalten sind, der Fonds die steuerlichen Anforderungen aber dennoch in dem betreffenden Kalenderjahr erfüllt hat, können Anleger die Anwendung der steuerlichen Teilfreistellung ihrer Investmenterträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung ihrer Einkünfte geltend machen.

Investmenterträge steuerlicher Privatanleger unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Der anzuwendende Steuersatz beträgt grundsätzlich 26,375 Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag). Besteht eine Kirchensteuerpflicht des Anlegers, unterliegen Investmenterträge auch der Kirchensteuer. Tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Anteilen an dem Fonds können steuerlich nicht abgezogen werden, soweit diese den jährlichen Sparer-Pauschbetrag von in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Partnern einer Lebensgemeinschaft) übersteigen. Auf Antrag des Anlegers können die Investmenterträge im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung auch mit dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz berücksichtigt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (sog. Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge des Jahres gestellt werden.

Für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die Anteile an dem Fonds in einem steuerlichen Betriebsvermögen halten, gelten teilweise abweichende Besteuerungsgrundsätze (unter anderem abweichende Teilfreistellungsgrundsätze für Investmenterträge aus Anteilen an Aktien- oder Mischfonds sowie abweichende Steuersätze). Zudem kann Gewerbesteuer auf Investmenterträge erhoben werden.

Kapitalertragsteuerabzug auf Investmenterträge

Investmenterträge aus Anteilen an dem Fonds unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Deutschland, wenn die Anteile an dem Fonds für den Anleger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden und die Investmenterträge durch dieses gutgeschrieben oder ausgezahlt werden. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent der Investmenterträge, zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent

hierauf. Zudem wird gegebenenfalls Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer erhoben. Der Steuerabzug hat bei steuerlichen Privatanlegern grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an dem Fonds, die in einem steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem Steuerabzug.

Soweit der Kapitalertragsteuerabzug (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) keine abgeltende Wirkung hat, wird die einbehaltene und an das zuständige Finanzamt abgeführte Steuer auf die Steuerschuld des Anlegers angerechnet.

Abschließende Bemerkungen

Dieser Abschnitt enthält keine weiterführenden Informationen zur deutschen Besteuerung der Anleger des Fonds. Anleger sollten berücksichtigen, dass der Fonds einer Quellenbesteuerung auf seine Erträge unterliegen kann, die dem Fonds möglicherweise nicht zurückerstattet wird. Ein in Deutschland steuerpflichtiger Anleger kann die entsprechenden Quellensteuern nicht auf seine eigene Steuerschuld anrechnen und kann unter Umständen auch keine Steuergutschrift aus dem Ausland beantragen.



Swiss Life Funds (F) Equity Europe Minimum Volatility

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäss der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

REGLEMENT

Verwaltungsgesellschaft

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France
153 rue Saint Honoré – F-75001 PARIS

Verwahrstelle

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE
7, place Vendôme – 75001 PARIS

Titel I

Vermögen und Anteile

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsrechte sind in Anteilen verbrieft, die jeweils ein und demselben Bruchteil des Fondsvermögens entsprechen. Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich einer im Reglement vorgesehenen vorzeitigen Auflösung bzw. Verlängerung.

Die Merkmale der einzelnen Anteilskategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Bei den Anteilen kann es sich um ausschüttende D-Anteile oder thesaurierende C- und I-Anteile handeln. Die D-Anteile verleihen das Anrecht auf die Ausschüttung von Dividenden gemäss den in Artikel 9 vorgesehenen Bestimmungen. Auszahlungen von Dividenden führen zu einer Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Nettoinventarwert thesaurierender und ausschüttender Anteilskategorien.

Jeder Inhaber kann jederzeit unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses P seine C-Anteile in D-Anteile umtauschen und umgekehrt. Wenn Inhaber aufgrund des Umtauschverhältnisses keine ganze Zahl an Anteilen erhalten würden, können sie auf Wunsch den erforderlichen Differenzbetrag für die Zuteilung eines zusätzlichen Anteils bar einzahlen. Bei diesen Transaktionen fallen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren an.

Möglichkeit zur Zusammenlegung oder Teilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Reglements über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle sonstigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten für Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen die Teilung von Anteilen durch die Schaffung neuer Anteile beschliessen, die den Anteilinhabern anstelle der alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Vermögen unter 300.000 Euro sinkt, können keine Anteile zurückgenommen werden. In einem solchen Fall tut die Verwaltungsgesellschaft, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Wert steigt, alles Notwendige, um den Fonds aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Bestimmungen (Règlement Général) der AMF (über „Mutations“) genannten Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den im KIID und im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Die Anteile von Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) können gemäss den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Bareinzahlung und/oder die Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt über eine Frist von sieben Tagen ab der Einlage, um ihre

Entscheidung mitzuteilen. Im Falle der Annahme werden die eingelegten Wertpapiere gemäss den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschliesslich gegen Bareinzahlung, vorbehaltlich einer Liquidation des Fonds, wenn die Anteilhaber ihr Einverständnis dazu signalisiert haben, dass sie in Wertpapieren bezahlt werden. Sie werden von der Verwahrstelle des Emittenten innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen.

Wenn die Bezahlung jedoch unter aussergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, jedoch höchstens auf 30 Tage.

Mit Ausnahme von Fällen von Erbschaft oder einer Vorausteilung im Wege der Schenkung wird die Veräusserung oder Übertragung von Anteilen unter Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte einer Rücknahme und einer darauf folgenden Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Veräusserung bzw. der Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um den im KIID und im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestbetrag für Zeichnungen zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn aussergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgesetzten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäss den im KIID und im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten Bedingungen für eine Mindestzeichnung festgelegt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen des FCP durch eine natürliche oder juristische Person, die nicht berechtigt ist, Anteile des FCP zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern.

Eine nicht berechtigte Person ist eine „US-Person“, die in der Regulation S der SEC (Part 230 - 17 CFR 230.903) definiert und im Verkaufsprospekt angegeben ist (siehe Abschnitt „Mögliche Zeichner“).

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds:

(i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder übergehen könnte;

(ii) jederzeit von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und

(iii) wenn sie zur Auffassung gelangt, dass eine natürliche oder juristische Person (i) eine nicht berechtigte Person ist, die (ii) allein oder gemeinsam der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile des betreffenden Anteilhabers ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme dieser von einem solchen Anteilhaber gehaltenen Anteile vornehmen.

Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von der nicht berechtigten Person zu tragen sind, nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen, an denen der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile der zuständigen Stelle seine Anmerkungen vorlegen kann.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind. Sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Titel II

Betrieb des Fonds

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds übernimmt gemäss der für den Fonds festgelegten Ausrichtung die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen auf Rechnung der Anteilhaber und kann allein die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben.

Artikel 5 b – Funktionsregeln

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmässigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überzeugen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (Finanzmarktaufsichtsbehörde).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren informieren, über die er im Rahmen der Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

- eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
- die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
- die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Aufsicht des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage eigenverantwortlich.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und anderer Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Arbeitsplans vereinbart, der die als notwendig erachteten Aufgaben aufführt. Er bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 – Abschluss und Lagebericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt mindestens halbjährlich und unter Aufsicht der Verwahrstelle die Vermögensaufstellung des OGA vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen: Diese Unterlagen werden den Anteilhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bzw. bei der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Titel III

Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, Rückstände, Dividenden, Prämien, Gewinne aus Losanleihen, Anwesenheitsvergütungen sowie sonstigen Erträgen hinsichtlich der Titel, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäss den gesetzlichen Vorschriften aus:

- dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnvorträge sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten;
- den realisierten Gewinnen, abzüglich der Kosten, verringert um die realisierten Verluste, abzüglich der Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, erhöht um die Nettogewinne derselben Art, die in den vorherigen Geschäftsjahren festgestellt wurden, in denen keine Thesaurierung erfolgte, und verringert oder erhöht um den Saldo des Rechnungsabgrenzungspostens der Gewinne.

Im Verkaufsprospekt des Fonds ist eine der folgenden Methoden vorgesehen:

— **Reine Thesaurierung:**

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

— **Reine Ausschüttung:**

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet,
- die realisierten Nettogewinne können teilweise oder vollständig gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige nicht ausgeschüttete Beträge werden vorgetragen.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

— **Thesaurierung und/oder Ausschüttung:**

Die ausschüttungsfähigen Beträge können unabhängig voneinander gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder thesauriert und/oder vorgetragen werden.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft bis in Höhe der zum Zeitpunkt des Beschlusses ausschüttungsfähigen Beträge ausgeschüttet werden.

Titel IV

Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds an einen anderen OGA übertragen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds aufspalten, deren Verwaltung sie übernimmt.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Fonds Commun de Placement verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilinhabern und der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung ist die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Andernfalls wird vom Gericht auf Anfrage einer interessierten Person ein Liquidator bestellt. Sie sind zu diesem Zweck mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu realisieren, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilinhabern aufzuteilen. Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen aus, bis die Operationen für die Liquidation abgeschlossen sind.

Titel V

Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer von dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern untereinander oder zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

*Wir ermöglichen Kunden,
nach ihren eigenen
Vorstellungen zu leben.*

Swiss Life Asset Managers France
153, rue Saint-Honoré
75001 Paris

Sitz :
Tour la Marseillaise
2 bis, boulevard Euroméditerranée
Quai d'Arenc - CS 50575
13236 Marseille Cedex 02

fr.swisslife-am.com

Société Anonyme mit einem
Gesellschaftskapital von 671 167 €
499 320 659 R.C.S. Marseille
Portfolioverwaltungsgesellschaft
AMF-Zulassung Nr. GP 07000055
Gewerbeausweis Nr. A12-5387
Garantiekasse CEGC
1, rue de Hoche, Tour Kupka B, TSA 39999,
92919 La Défense Cedex

Folgen Sie uns auf  